

81N – SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN BEI DIESELABGASPRÜFUNG GEM. § 57a KFG

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 und Art. 7, Pkte. 3, 5.3 und 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz - unabhängig von einer gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers - auch auf die Beschädigung von Fahrzeugen bei der Dieselrauchgasmessung gemäß § 57a KFG nach der Opazimetermethode.

Als Obliegenheit im Sinne des § 6 VersVG gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer anstehende Wartungsarbeiten am Fahrzeug vor der Begutachtung durchzuführen bzw. die vom BMWV empfohlene "Kundenbestätigung" einzufordern hat.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 72,--.